

## Praktikumsvereinbarung für EHD-Studierende der Sozialen Arbeit sowie der Sozialen Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation zwischen

_____ Name der Praxisstelle	_____ Name, Vorname
_____ Straße	_____ Straße PLZ,
_____ PLZ, Ort	_____ PLZ, Ort
_____ Telefonnummer	_____ Telefonnummer
_____ Email Praxisstelle	_____ Email
_____ Email Anleitung (nachfolgend Praxisstelle genannt)	_____ (nachfolgend Studentin/Student genannt)

### § 1 Allgemeines

Grundlage der Praktikumsvereinbarung ist die **Praktikumsordnung** für den Studiengang Soziale Arbeit und Soziale Arbeit mit gemeindepädagogischer Qualifikation der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom **08.07.2013** (Auszug zu Zielen und Inhalten der Praxisphasen siehe Anlage) und die Rahmenvereinbarung zwischen der Evangelischen Hochschule Darmstadt und der Praxisstelle vom \_\_\_\_\_ über die Durchführung der Praxisphasen. Diese wurde i. d. R. mit der Anerkennung als Praxisstelle abgeschlossen.

### § 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
- die Studentin/den Studenten im **320-stündigen Studiengruppenpraktikum** unter Beachtung der Praktikumsordnung auszubilden. Mindestens 240 der 320 Stunden werden als Blockpraktikum in der lehrveranstaltungsfreien Zeit zwischen dem dritten und vierten Semester absolviert. Bis zu 80 Stunden können studienbegleitend im vierten Semester absolviert werden.

Für das Studiengruppenpraktikum wird der Zeitraum vom \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ als mind. 240-stündiges Blockpraktikum und (falls gewünscht) der Zeitraum vom \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ als 80-stündiges studienbegleitendes Praktikum vereinbart. Die Studentin/der Student absolviert das Studiengruppenpraktikum in der Abteilung \_\_\_\_\_

Die Anleitung übernimmt in dieser Zeit Frau/Herr \_\_\_\_\_.

Sie/er verfügt über \_\_\_\_ Berufsjahre in der Sozialen Arbeit als

- staatlich anerkannte Sozialarbeiterin / staatlich anerkannter Sozialarbeiter
- staatlich anerkannte Sozialpädagogin / staatlich anerkannter Sozialpädagoge
- Andere Berufsbezeichnung: \_\_\_\_\_  
(bedarf der Genehmigung durch das Praxisreferates Soziale Arbeit der EHD)

- die Studentin/den Studenten im i.d.R. halbjährigen **praktischen Studiensemester von mind. 880 Stunden**, unter Beachtung der Praktikumsordnung und eines individuell zu erstellenden Ausbildungsplans, auszubilden. Für das praktische Studiensemester wird der Zeitraum vom \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ vereinbart. Eine durchschnittliche Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche wird nicht überschritten. Der Erholungsurlaub richtet sich nach den in der Praxisstelle geltenden Regelungen und beträgt \_\_\_\_ Tage (das Erreichen der 880 Stunden bleibt davon unberührt).

Die Studentin/der Student absolviert das praktische Studiensemester in der Abteilung \_\_\_\_\_ Die Anleitung übernimmt in dieser Zeit Frau/Herr \_\_\_\_\_.

Sie/er verfügt über \_\_\_\_ Berufsjahre in der Sozialen Arbeit als

- staatlich anerkannte Sozialarbeiterin / staatlich anerkannter Sozialarbeiter
- staatlich anerkannte Sozialpädagogin / staatlich anerkannter Sozialpädagoge
- Andere Berufsbezeichnung: \_\_\_\_\_  
(bedarf der Genehmigung durch das Praxisreferates Soziale Arbeit der EHD)

Die Studentin/der Student wird in dem genannten Zeitraum des praktischen Studiensemesters für einen wöchentlichen Studientag (i.d.R. mittwochs) und für eine Studienwoche (i.d.R. im November) von der Praxisstelle freigestellt.

In den Praxisphasen erhält Frau / Herr \_\_\_\_\_ eine Vergütung gemäß § 5 der Ausbildungs- und Praktikantenordnung (APrO) -EKHN.

Die Praxisstelle stellt sicher, dass anleitende Fachkräfte an Veranstaltungen für Anleiter/innen an der EHD teilnehmen können. **Die Kirchenverwaltung der EKHN - Referat Personalförderung und Hochschulwesen (P-FH) - lädt regelmäßig die Anleitenden und beauftragten Kontaktpersonen zu einem Erfahrungsaustausch ein. Dazu werden die betreffenden Mitarbeitenden freigestellt.**

Die Praxisstelle wird der Studentin/dem Studenten über jede Praxisphase unmittelbar nach Ende des Praktikumszeitraums eine Beurteilung und einen Nachweis über die

abgeleistete Praxiszeit ausstellen. Zeigt sich in den einzelnen Praxisphasen, dass die Leistungen der Studentin/des Studenten den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit der Studiengruppenleitung und/oder der Leitung des Praxisreferates Soziale Arbeit der EHD in Verbindung.

Studentische Gremienmitglieder sind gegen Vorlage einer schriftlichen Einladung zum Zweck der Teilnahme an regulären Sitzungen eines Selbstverwaltungsorgans der EHD freizustellen. Die Teilnahme der Studierenden an weiteren Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane soll ihnen ermöglicht werden.

(2) Die Studentin/der Student verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm gebotenen Lern- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
2. den im Rahmen der Praxisphase erteilten Weisungen der Praxisanleitung oder sonstiger mit dem Praktikum beauftragter Personen zu folgen.
3. sich an die in der Praxisstelle geltenden Regelungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und an die geltende Arbeitszeitregelung.
4. der Praxisstelle die Gründe für ein evtl. Fernbleiben umgehend anzuzeigen.

### **§ 3 Schweigepflicht**

Die Studentin/der Student hat im gleichen Umfang Schweigepflicht wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen, sofern gewährleistet ist, dass damit keine Veröffentlichung von der Schweigepflicht unterliegenden Tatbeständen verbunden ist.

### **§ 4 Auflösung des Vertrags**

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Rücksprache mit der Evangelischen Hochschule Darmstadt aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle die Praktikumsordnung, die diesem Vertrag zugrunde liegt, nicht beachtet oder die Studentin/der Student die in § 2 Abs. 2 und § 4 normierten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Studentin / Student

\_\_\_\_\_  
Praxisstelle

\_\_\_\_\_  
Sichtvermerk Praxisreferat EHD

## **Anlage**

### **Auszug aus der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sowie mit der Sozialen Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 08.07.2013**

#### **§ 2 Zielsetzung der Praxisphasen**

Die integrierten Praxisphasen haben das Ziel, die Studentinnen und Studenten an die selbstständige professionelle Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen und gewährleisten eine kritische Reflexion des in der Hochschule und den Praxisphasen erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis. Dabei soll insbesondere die Kompetenz vermittelt werden, sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse und Professionswissen berufspraktisch zu nutzen, als auch die in Praxisphasen gewonnenen Erkenntnisse in den professionellen, supervisorischen und wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Die Berufsrolle soll im Spannungsfeld von professionellem Selbstverständnis, gesellschaftlicher Funktion und Lebenslage der Adressaten und Adressatinnen Sozialer Arbeit reflektiert und die strukturellen und institutionellen Zusammenhänge von sozialer Ausschließung und Partizipation in der Praxis Sozialer Arbeit transparent gemacht werden. Als Handlungsherausforderung gilt es einen professionell-reflexiven Umgang mit den Ambivalenzen, Widersprüchen und Interessenskonflikten in der Praxis Sozialer Arbeit zu entwickeln.

#### **§ 3 Ziele, Umfang und Inhalte der Praxisphasen**

##### **Studiengruppenpraktikum (Modul 8):**

###### **Ziele:**

Gestalten einer Lernsituation in der Praxis und Reflexion der Beziehungsaufnahme und Rollengestaltung auf dem Hintergrund der eigenen Persönlichkeit und Lernbiographie wie auch auf dem Hintergrund der Organisation, des Teams und der Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten. Entwicklung eines ethnographischen Blicks in Bezug auf die Komplexität der Lebensgeschichte und der Deutungsmuster der Adressatinnen und Adressaten und Erkennen des Zusammenhangs zwischen Organisation und Fallkonstruktion. Kenntnis verschiedener Organisationstypen und -theorien sowie formaler Handlungsstandards.

###### **Inhalt:**

Wissen um Organisationstypen, Konzeptionen, Leistungsbeschreibungen, administrative Standards und Dokumentation. Aufbau, Aushandeln, Aufrechterhaltung und Beendigung von Arbeitsbeziehungen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. Sozialwissenschaftlich fundierte Beschreibungen und Analysen im Hinblick auf Lebenswelt und Lebenslage der Adressatinnen und Adressaten sowie auf Sozialräume. Wissen um Differenz und Gleichwertigkeit zwischen professionellen und alltagsweltlichen Deutungsmustern. Professionelle Kommunikation in unterschiedlichen Settings und Systemen.

#### **§ 5 Ziele, Inhalte, Ausbildungsplanung und Umfang des praktischen Studiensemesters (Modul 9)**

##### **(1) Ziele**

Das praktische Studiensemester wird in der Regel an der gleichen Praxisstelle wie das Studiengruppenpraktikum absolviert. Unter Anleitung übernimmt die Studentin/der Student zunehmend selbständig und eigenverantwortlich Aufgaben in der jeweiligen Praxisstelle, erprobt die Umsetzung von Wissen in Handlungskonzepte und erweitert seine/ihre Handlungs- und

Reflexionskompetenz und unterzieht das in der Hochschule wie in Praxisfeldern erworbene Wissen einer kritischen Reflexion.

## **(2) Inhalte**

Ein zentraler Gegenstand Sozialer Arbeit sind Entstehungsprozesse und Auswirkungen sozialer Ausschließung. Entsprechend dem Auftrag Sozialer Arbeit, soziale, ökonomische, kulturelle, rechtliche und politische Partizipation herzustellen und zu gewährleisten, gilt es in der Praxis Möglichkeiten und Grenzen der Partizipation zu erkennen und zum Gegenstand des Handelns zu machen.

Konkret erfolgt dies durch:

Vertiefung der Praxis und der Reflexion von Beziehungsaufnahme und Rollengestaltung vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Bedingung Sozialer Arbeit, der Organisation, der eigenen Persönlichkeit, des Teams und der Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten. Weiterentwicklung eines ethnographischen Blicks in Bezug auf die Kontextbedingungen und Komplexität der Lebensgeschichte, der Beziehungsformen und der Deutungsmuster der Adressatinnen und Adressaten. Erkennen von Organisationsstrukturen und -kulturen und damit den Zusammenhang zwischen Organisation und Fallkonstruktion. Entwicklung einer dialogischen Haltung in Bezug auf den Aufbau von Arbeitsbeziehungen, Aushandlungsprozessen, Vermittlung und Kooperation sowie Gestaltung von Kommunikations- und Interaktionsprozessen in unterschiedlichen, i.d.R. hierarchisch strukturierten und von Machtungleichgewichten geprägten Settings und Rollen. Wissen um die eigene Wertorientierung und deren Reflexion. Nutzen von Konzeptionen, Standards, Leistungsbeschreibungen und Dokumentationen als professionelle Instrumente zur Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten der Adressatinnen/Adressaten und der Handlungsspielräume der Praxis Sozialer Arbeit. Berichte, Gutachten etc. als von administrativen Erfordernissen und Organisationsstrukturen und -abläufen konstruierte „Wirklichkeit“ erkennen und in ihren möglichen ausschließenden und stigmatisierenden Wirkungen einschätzen können. Darüber hinaus sollen ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete vor dem Hintergrund landesspezifischer Ausprägungen exemplarisch vertieft werden.

## **(3) Ausbildungsplanung**

Das praktische Studiensemester ist nach einem individuellen Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem Studiengang Soziale Arbeit, vertreten durch die Studiengruppenleitung und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und der Studentin/dem Studenten unter Berücksichtigung ihres/seines bisherigen Werdegangs innerhalb der ersten sechs Praktikumswochen vereinbart.

Dieser stellt ein wesentliches Instrument zur Planung und Kontrolle der Lernziele und des Lernprozesses dar. **Im Ausbildungsplan werden auch sozialadministrative Praxisanteile sowie Bezüge zu relevanten Rechtsgebieten ausgewiesen.**

## **(4) Umfang**

Das praktische Studiensemester (M 9) umfasst in der Regel ein halbjähriges Blockpraktikum von mindestens 880 Stunden.

## **(7) Zeitraum**

Das praktische Studiensemester wird i. d. R. zwischen dem 4. und 6. Semester abgeleistet. Es beginnt i. d. R. nicht vor dem 1. September und endet spätestens am 31. März.